



## **Richtlinie zur Verleihung der Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Das Präsidium des Landtags Nordrhein-Westfalen beschließt über die Verleihung der Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen folgende Richtlinie:

### **1. Zweck der Ehrung**

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für herausragende, beispielhafte und vorbildliche ehrenamtliche Verdienste um das Gemeinwohl und die Demokratie in Nordrhein-Westfalen wird jährlich die Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen verliehen. Mit der Verleihung der Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen soll die Allgemeinheit auf die besonderen Leistungen hingewiesen und zu ähnlich herausragenden Leistungen ermutigt werden.

### **2. Voraussetzungen für die Vergabe**

- (1) Die Medaille wird in der Regel natürlichen Personen, in besonderen Fällen juristischen Personen, verliehen, die sich im Land Nordrhein-Westfalen oder für das Land Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise durch ehrenamtliches Engagement für die Demokratie, die Belange ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger und für das Gemeinwohl verdient gemacht haben.
- (2) Im Mittelpunkt der Arbeit der vorgeschlagenen Preisträgerinnen und Preisträger muss außergewöhnliches, ehrenamtliches Engagement auf einem zuvor ausgewählten Engagementfeld stehen. Anknüpfungspunkte für besondere ehrenamtliche Leistungen sind persönliche Bemühungen um die Stärkung der Demokratie und der sie tragenden Werte sowie der Einsatz für gesellschaftlichen Zusammenhalt und gesellschaftliche Verständigung im demokratischen Diskurs.

Es können Personen und/oder gesellschaftliche Gruppen vorgeschlagen werden oder sich unmittelbar bewerben, die in dem gewählten Engagementfeld ehrenamtlich wirken.

- (3) Die Medaille wird nur einmal an dieselbe Person bzw. dieselbe gesellschaftliche Gruppe verliehen.

### **3. Einreichung der Vorschläge**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen. Auch Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnort in Nordrhein-Westfalen sind möglich.

- (2) Die Vorschläge müssen Angaben über den Vor- und Familiennamen, den Geburtstag, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Person enthalten sowie eine ausführliche schriftliche Erläuterung, worin der besondere ehrenamtliche Verdienst besteht.
- (3) Die Vorschläge sind spätestens bis zum 15. Mai eines Kalenderjahres bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Landtags einzureichen.
- (4) Die Vorschläge werden vom Landtag Nordrhein-Westfalen geprüft. Danach werden sie der Jury zur Stellungnahme und anschließend zur Entscheidung unterbreitet.

#### **4. Jury**

- (1) Die Jury ist zuständig für die Entscheidung über die Personen oder Initiativen, denen eine Ehrenamtsmedaille verliehen wird. Der Jury gehören die folgenden Personen an:
  - a) Mitglieder des Präsidiums des Landtags,
  - b) drei Vertreterinnen und Vertreter des Netzwerks bürgerschaftliches Engagement NRW (NBE NRW).

Den Vorsitz der Jury hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags inne.

- (2) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder darüber, welchen der vorgeschlagenen Personen oder gesellschaftlichen Gruppen die Ehrenamtsmedaille verliehen werden soll. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.
- (3) Die Jury kann über mehrere Vorschläge in einem einzigen Abstimmungsverfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt.
- (4) Bei den Beratungen über die Vorschläge werden nur die Beschlüsse im Protokoll festgehalten. Ein Wortprotokoll wird nicht erstellt.

#### **5. Verleihung**

- (1) Die Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags im Rahmen einer Festveranstaltung einmal im Jahr rund um den Jahrestag der ersten Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen im Jahr 1946 (2. Oktober) – Landtagsgeburtstag – oder aus besonderem Anlass vor Ort, z. B. im Rahmen des Programms „Landtag Lokal“ verliehen. Über Zeit und Ort der Veranstaltung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (2) Die Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert. Eine Teilausschüttung des Preisgeldes an mehrere Personen und Initiativen bleibt vorbehalten. Zudem kann das jeweilige Preisgeld auch in Teilsummen auf mehrere auszuzeichnende Personen oder Initiativen aufgeteilt werden.
- (3) Mit der Verleihung der Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen wird eine von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Urkunde überreicht, in der der

Grund für die Auszeichnung angegeben ist. Diese wird auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht. Mit der Annahme der Ehrenamtsmedaille des Landtags Nordrhein-Westfalen erklärt die oder der Ausgezeichnete das Einverständnis mit der Veröffentlichung.

## **6. Bedingungen**

- (1) Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrenamtsmedaille besteht nicht.
- (2) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§12 Abs. 1 StGB) schließt die Verleihung der Ehrenamtsmedaille aus.
- (3) Hat sich eine ausgezeichnete natürliche oder juristische Person einer Ehrenamtsmedaille unwürdig erwiesen, so kann die Jury durch Beschluss die bereits beschlossene Verleihung der Ehrenamtsmedaille zurückgenommen oder eine bereits verliehene Ehrenamtsmedaille aberkannt werden. In diesem Fall sind die Ehrenamtsmedaille sowie die Urkunde an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzugeben. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags obliegt die Entscheidung, ob dieser Vorgang öffentlich wird.

## **7. Datenschutz**

§ 22 Datenschutzgesetz NRW erlaubt Datenverarbeitungen, die zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen erforderlich sind. Für darüber hinaus gehende Datenverarbeitungen, z. B. die Veröffentlichung der Angaben der vorgeschlagenen Personen im Rahmen der Pressearbeit sowie die Erhebung der Daten der vorschlagenden Personen, holt der Landtag eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) der betroffenen Personen ein.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die Daten der vorgeschlagenen Personen können zum Erkennen von wiederholten Vorschlägen für eine Dauer von bis zu fünf Jahren gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten der Ausgezeichneten werden grundsätzlich unbegrenzt gespeichert. Im Übrigen werden personenbezogene Daten mit Ende des Verfahrens zur Verleihung der Ehrenamtsmedaille gelöscht. Die Daten der Ausgezeichneten können im Internetangebot, in Publikationen sowie den Auftritten des Landtags in sozialen Medien veröffentlicht sowie an die Jury, die Presse und Kooperationspartner weitergegeben werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 5. Dezember 2022 in Kraft.